



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Evaluationsatzung
für Lehre, Studium und Weiterbildung
an der Hochschule Darmstadt
- University of Applied Sciences -

vom 06.07.2021

gültig ab 01.10.2021

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gegenstand der Evaluation	1
§ 3 Ziele der Evaluation	1
§ 4 Verfahren der Evaluation	2
§ 5 Zuständigkeiten	2
§ 6 Verwertung der Evaluationsergebnisse	3
§ 7 Evaluationszyklen	4
§ 8 Evaluationsbericht	4
§ 9 Lehrveranstaltungsevaluation	4
§ 10 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie vorzeitig Exmatrikulierten	5
§ 11 Einrichtungsbezogene, Lehrangebotsbezogene sowie hochschulweite Studierendenbefragungen	5
§ 12 Studiengangsevaluation	5
§ 13 Lehrendenbefragungen	6
§ 14 Evaluationsordnung der Fachbereiche	6
§ 15 Datenschutz	6
§ 16 In-Kraft-Treten	6

Präambel

Die Hochschule Darmstadt, h_da, verpflichtet sich zum wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Studium sowie zu einer an der Praxis und der aktuellen Forschung orientierten Lehre. Um die Qualität sicherzustellen wird die Erreichung dieser Ziele regelmäßig evaluiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der h_da.
- (2) Die Evaluationsatzung gilt für alle Fachbereiche der h_da. Weitergehende Vorschriften und Details können in einer Evaluationsordnung der jeweiligen Fachbereiche gemäß § 14 dieser Satzung geregelt werden.

§ 2 Gegenstand der Evaluation

- (1) Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - die Lehre und die Erreichung der Lernziele,
 - die (Studien- und Prüfungs-) Organisation und Durchführung,
 - die studentische Arbeitsbelastung,
 - die Beratung und Betreuung von Studierenden,
 - die Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie
 - der Kompetenzerwerb der Studierenden.

Die Themenfelder kommen insbesondere auf folgenden Ebenen zur Anwendung:

- Lehrveranstaltungen, Module, Curricula, Studiengänge,
 - Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie von vorzeitig Exmatrikulierten,
 - studiengangsbezogene Studierendenbefragungen,
 - Lehrendenbefragungen (beispielsweise zu Lehrbedingungen, Ausstattung, ...)
 - Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verantwortlich sind, insbesondere Fachbereiche.
- (2) Gender- und Diversitätsaspekte sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3 Ziele der Evaluation

- (1) Durch interne und externe Evaluation von Lehre und Studium sowie entgeltpflichtiger Weiterbildung soll die Qualität in Studium und Lehre gesichert bzw. verbessert, Re-Akkreditierungen unterstützt und Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der Lehre, der Studiengänge und der Hochschule gezogen werden.

- [2] Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse von Studium, Lehre und Weiterbildung. Die Erhebung vergleichbarer Kennzahlen dient dem Ziel, Maßnahmen zur Verbesserung in die Wege zu leiten.
- [3] Die Evaluation orientiert sich am Leitbild für die Lehre in der jeweils vorliegenden und genehmigten Form. Die Evaluation bildet die Grundlage der innerhochschulischen Diskussion. Sie dient der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie Weiterentwicklung der Studiengänge und Studiensituation. Die Evaluation dient auch dem internen und externen Berichtswesen sowie dem allgemeinen Qualitätsmanagement.
- [4] Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in das Qualitätsmanagement und in die Studiengangs- und Entwicklungsplanung der h_da sowie in die Studien- und Prüfungsorganisation der Studiengänge.

§ 4 Verfahren der Evaluation

- (1) Die Verfahren der Evaluation sollen sich allgemein an folgenden Prämissen orientieren:
 - (a) Gesetzliche Grundlage aller durchgeführten Evaluationen ist § 12, Abs. 1, HHG¹.
 - (b) Der Evaluationsgegenstand ist genau zu beschreiben. Die Evaluationsverfahren sollen valide und verlässliche Informationen erzeugen und orientieren sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Wissenschaft und Praxis.
 - (c) Die am Evaluationsgegenstand beteiligten oder von ihm betroffenen Personen bzw. Gruppen sind insofern einzubeziehen, als deren Interessen geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Es soll des Weiteren deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit den Evaluationsverfahren verfolgt werden und wie die Durchführung gestaltet ist.
 - (d) Evaluationsverfahren sollen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.
 - (e) Pflichten und Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln. Durchführung und Berichterstattung erfolgen in unparteiischer Form. Die Evaluationsergebnisse sind allen Beteiligten in angemessener Form zugänglich zu machen.
- [2] Regelungen für einzelne Verfahren sind in §§ 9 - 13 enthalten.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und die Schaffung der Rahmenbedingungen der Evaluation.
- (2) Das Präsidium setzt eine Evaluationsbeauftragte/einen Evaluationsbeauftragten der Hochschule Darmstadt ein. Die/der Evaluationsbeauftragte der Hochschule erörtert als Vertrauensperson regelmäßig alle Belange der (Lehr-)Evaluation mit den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche gemäß Abs. 6, unterstützt die Fachbereiche

¹ Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl.I S.666). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl.S. 435).

organisatorisch bei der Umsetzung dieser Satzung und leistet die zugehörige administrative Hilfestellung. Sie/er unterliegt der besonderen Verschwiegenheitspflicht.

- (3) Der Senat trägt entsprechend § 12, Abs. 1, HHG die Verantwortung für die Regelung der Evaluation im Bereich Studium und Lehre. Dieser Verantwortung kommt er durch das Einsetzen eines Evaluationsausschusses nach.
- (4) Der Senat überträgt dem Senatsausschuss Evaluation die Vorbereitung und die Vorlage der Evaluationsatzung im Senat zur Abstimmung.
- (5) Die Dekanin/der Dekan trägt die Verantwortung für die gemäß § 7 dieser Satzung geregelte Evaluation aller Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen sowie für das Berichtswesen.
- (6) Der Evaluationsausschuss des Fachbereichs setzt sich aus dem/der Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs (Vorsitz), aus einem weiteren Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer im wissenschaftlich-technischen Lehrbetrieb tätigen Person aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden zusammen. Zusätzlich ist der Dekan/die Dekanin Mitglied mit beratender Stimme. Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat benannt. Sichtung und Auswertung der Evaluationsergebnisse liegt in der Verantwortung des Evaluationsausschusses des Fachbereichs. Dazu spricht der Evaluationsausschuss geeignete Empfehlungen an den Fachbereichsrat aus.
- (7) Die/der Evaluationsbeauftragte wirkt als Vertrauensperson in allen Angelegenheiten der Evaluation der Lehre und fördert den Rückkopplungsprozess zwischen Lehrenden und Studierenden. Sie/er unterliegt der besonderen Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Verwertung der Evaluationsergebnisse

- (1) Das vorrangige Ziel der Ergebnisverwertung ist die Verbesserung der Qualität der Lehre und die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht. Diese Verbesserung muss im Zusammenhang mit dem betroffenen Modul und gegebenenfalls Studienschwerpunkt qualifiziert beurteilt und mit der Historie verglichen werden. Dazu erörtern die Lehrenden die Ergebnisse für ihre Lehrveranstaltungen mit den Studierenden. Weiterhin sind die Ergebnisse auf den nachfolgenden Ebenen in der jeweils erforderlichen Tiefe zu erörtern:
 - (a) Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter des betroffenen Moduls bzw. der betroffenen einzelnen Lehrveranstaltung
 - (b) Evaluationsbeauftragte und Evaluationsausschuss
 - (c) Studienschwerpunkts- bzw. Studiengangleitung
 - (d) Dekanat
 - (e) Fachbereichsrat
 - (f) Hochschulgremien
- (2) Die Erhebungsinhalte werden durch den/die Evaluationsbeauftragte der Hochschule statistisch ausgewertet. Darüber hinaus werden die ausgefüllten Bewertungsbögen bzw. bei Online-Evaluationen die eingegebenen Bewertungsdaten keinen weiteren Personen zugänglich gemacht. Das Dekanat und die/der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs können alle ausgewerteten Bewertungsergebnisse, einschließlich Name und Vorname des Lehrenden sowie Titel der Lehrveranstaltung, einsehen.

- (3) Die Übermittlung der ausgewerteten Bewertungsergebnisse an die Beteiligten gemäß Abs. 1 (b) bis (f) erfordert eine zunehmende Anonymisierung: Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten (Name des Lehrenden, Titel der LV) dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden.
- (4) Darüber hinaus bespricht die Dekanin/der Dekan bei gegebenem Anlass die Bewertungsergebnisse mit dem/der oder den jeweiligen Lehrenden und vereinbart Ziele für künftige Veranstaltungen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 7 Evaluationszyklen

- (1) Die Evaluationsverfahren finden in der Regel nach folgenden Zyklen statt:
 - (a) Jede Dozentin/jeder Dozent einer evaluationsfähigen Lehrveranstaltung muss mindestens jede zweite Durchführung einer Lehrveranstaltung evaluieren.
Die Fachbereiche beginnen spätestens im zweiten Semester nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nach der gültigen Evaluationsordnung mit diesem Turnus.
 - (b) Lehrende können ihre Veranstaltungen zusätzlich freiwillig evaluieren lassen, aber maximal nur einmal pro Semester.
 - (c) Studiengangsbezogene Studierendenbefragungen erfolgen mindestens einmal im Jahr.
- (2) Weitere Details regelt die Evaluationsordnung.
- (3) Weitere Evaluationsverfahren finden nach Bedarf statt.

§ 8 Evaluationsbericht

Es wird kein gesonderter Evaluationsbericht erstellt. Die Evaluationsergebnisse fließen in den Selbstbericht im Rahmen der internen Akkreditierung und in den Fachbereichsbericht ein und werden alle zwei Jahre in der Studiengangskonferenz bewertet.

§ 9 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Das Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, eine Grundlage zur Diskussion über gute Lehre zwischen Studierenden und Lehrenden zu schaffen. Des Weiteren wird eine regelmäßige Befragung der Studierenden zur Erreichung der Lernziele durchgeführt.
- (2) Das Verfahren sieht als zwingenden Bestandteil einen wirksamen, verlässlichen und transparenten Rückkopplungsprozess der Evaluationsergebnisse zwischen Lehrenden und Studierenden vor. Die Befragung wird während der Durchführung der Veranstaltung so realisiert, dass die Ergebnisse von Lehrenden und Studierenden in den Lehrveranstaltungen zeitnah diskutiert werden können, um Rückmeldungen der Studierenden umsetzen bzw. einfließen lassen zu können.

§ 10 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie vorzeitig Exmatrikulierten

- (1) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen dient der rückblickenden Beurteilung der Studiengänge und der Einschätzung der Relevanz der erworbenen Kompetenzen.
- (2) Die Befragung vorzeitig exmatrikulierter Studierender dient der Erforschung von Ursachen für den Studienabbruch.
- (3) Die Befragung von Absolventinnen, Absolventen und vorzeitig Exmatrikulierten findet mindestens alle vier Semester statt.

§ 11 Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene sowie hochschulweite Studierendenbefragungen

- (1) Das Präsidium veranlasst, auch auf Anregung der Fachbereiche, regelmäßig einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene sowie hochschulweite Studierendenbefragungen.
- (2) Studierendenbefragungen werden insbesondere mit dem Zweck durchgeführt, Curricula zu überprüfen hinsichtlich:
 - (a) organisatorischer Abläufe,
 - (b) Prüfungs- und Studiensituation,
 - (c) Studierbarkeit,
 - (d) personeller und sachlicher Ausstattung,
 - (e) soziodemographischer Informationen,
 - (f) Zufriedenheit mit dem Studium.
- (3) Die Studierendenbefragungen werden in der Regel zentral durch die zuständige Organisationseinheit durchgeführt und die Ergebnisse werden aufbereitet zur Verfügung gestellt.

§ 12 Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation dient der Zusammenfassung aller relevanter Befragungsergebnisse eines Studiengangs und deren Rückmeldung an die relevanten Stakeholder. Eine Bewertung einzelner Studiengänge kann durch Bewertungen externer Einrichtungen ergänzt werden. Das Verfahren der Studiengangsevaluation dient der Identifizierung von Problemfeldern in der Weiterentwicklung von Studiengängen (Studentische Arbeitsbelastung (Workload), Kompetenzentwicklung, Studien- und Prüfungsorganisation etc.).
- (2) Der Evaluationsausschuss des Fachbereichs kann ein Evaluationsverfahren für eine Studiengangsevaluation nach den Rahmenvorgaben dieser Evaluationsatzung in seiner Evaluationsordnung festlegen.

§ 13 Lehrendenbefragungen

- (1) Die Befragung der Lehrenden dient der Identifikation von akademischen, organisatorischen und administrativen Problemfeldern in den Studiengängen und am Fachbereich.
- (2) Falls eine Lehrendenbefragung vorgesehen ist, wird sie in der Evaluationsordnung geregelt.

§ 14 Evaluationsordnung der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche der Hochschule Darmstadt können auf Grundlage dieser Satzung eine Evaluationsordnung erlassen. Darin können Ergänzungen zu den in dieser Satzung verbindlich festgeschriebenen Regelungen festgelegt werden.
- (2) Die Evaluationsordnung ist vom jeweiligen Fachbereichsrat zu beschließen.
- (3) Die Evaluationsordnung wird dem Senatsausschuss Evaluation zur Kenntnis gebracht und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.
- (4) Die Evaluationsordnung ist abschließend vom Präsidium zu genehmigen.

§ 15 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten sind einzuhalten.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Evaluationsatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule Darmstadt vom 08.04.2014 in der Fassung vom 07.03.2014 wird zum 30.09.2021 aufgehoben

Darmstadt, den 06.07.2021

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident

